VERORDNUNG (EWG) Nr. 3770/87 DER KOMMISSION

vom 16. Dezember 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3153/85 über die Berechnung der Währungausgleichsbeträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1889/87 (2), insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es sind die Preise, die bei der Berechnung der Währungsausgleichsbeträge für Olivenöl zugrunde gelegt werden, und das Verfahren genauer anzugeben, nach dem der Betrag der Verbrauchsbeihilfe festgestellt wird, der bei der Berechnung der auf bestimmtes Olivenöl anwendbaren Beträge gilt. Daher ist die Verordnung (EWG) Nr. 3153/85 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2390/87 (4), entsprechend anzupassen.

Der Verwaltungsausschuß für Fette hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe g) der Verordnung (EWG) Nr. 3153/85 erhält folgende Fassung:

„g) wird der Währungsausgleichsbetrag für Olivenöl unter Zugrundelegung der folgenden Preise berechnet:

KN-Code	Berücksichtigter Preis
1509 10 10	Lampantöl mit einem Säuregehalt von 5°
1509 10 90	Interventionspreis für gewöhnliches naturreines Olivenöl
1509 90 00	für die Unterposition 1509 10 10 geltender Preis, multipliziert mit dem Koeffizienten 1,10
1510 00 10	Interventionspreis für Oliventresteröl mit einem Säuregehalt von 10°
1510 00 90	für die Unterposition 1510 00 10 geltender Preis, multipliziert mit dem Koeffizienten 1,22

Bei Olivenöl in Abfüllungen, die den Bedingungen für die Gewährung der Verbrauchsbeihilfe entsprechen, sowie bei zum freien Verkehr abgefertigtem Olivenöl aus Drittländern wird der Währungsausgleichsbetrag auf der Grundlage des im vorstehenden Unterabsatz definierten Preises abzüglich der Verbrauchsbeihilfe und der gemäß Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates (*) für Informations- und Verbrauchsförderungsmaßnahmen vorgesehenen Rückstellung berechnet.

(*) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Dezember 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.
(2) ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 310 vom 21. 11. 1985, S. 4.
(4) ABl. Nr. L 218 vom 7. 8. 1987, S. 22.